

2. die Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Stückkalk (ZVOB1. S. 402);
3. die Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen (ZVOB1. I S. 464) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 520) hierzu;
4. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. September 1953 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GB1. S. 1003);
5. die Anordnung vom 25. September 1953 zur Förderung der Meisterausbildung für Bauhandwerksbetriebe (ZB1. S. 471);
6. die Anordnung vom 3. Mai 1954 über die Ausarbeitung bautechnischer Ausführungsunterlagen (ZB1. S. 194);
7. die Anordnung vom 2. Oktober 1954 über die Einführung des Normalformates NF für Mauerziegel und Kalksandsteine (ZB1. S. 507);
3. die Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Organisation der bautechnischen Projektierung durch die Staatlichen Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau und der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke (ZB1. S. 541);
9. die Anordnung vom 23. August 1955 über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin (GB1. 11 S. 309);
10. die Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig (GB1. II S. 211).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Minister für Bauwesen
S c h o l z

Anordnung Nr. 3*
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln.

— Düngemittelanordnung —

Vom 26. Januar 1961

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe und sonstige landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, die mehr als 1 ha bewirtschaften, erhalten die nachstehenden Stickstoffmengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)
1. Grundmengen:	
a) für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland.....	28
b) für das Grünland	18

◆ Anordnung Nr. 2 (GB1. I 1960 S. 100)

	kg/haN (Reinstickstoff)
2. Zusätzliche Mengen für:	
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung)	50
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung)	40
Faserpflanzen (ohne Vermehrung)	
Tabak	
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen ..	
c) Hopfen	90
d) Gemüse (ohne Vermehrung)	
Obs tb,a umschulen	50
e) Obstanlagen, Rebland, Korbweiden	20
f) Mais (ohne Vermehrung)	35

(2) Die GPG erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstellungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff).

(3) LPG und GPG erhalten für geschlossene Obstanlagen je Hektar zusätzlich

20 kg N (Reinstickstoff).

(4) Die Mitglieder der LPG und GPG erhalten für die laut Statut in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha je individuelle Hauswirtschaft bis

12 kg N (Reinstickstoff).

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Klein- und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis

20 kg N (Reinstickstoff)

erhalten.

(6) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d festgelegte Norm gilt nicht für LPG, GPG und Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese erhalten für die Gemüseanbauflächen auf Grund der mit den Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse (GHG für Obst und Gemüse) abgeschlossenen Verträge und für Glasflächen gemäß Glasflächenerhebung zur Treibgemüsekampagne je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff).

(7) Für den Anbau und die Ablieferung von Gemüse unter Glas in der Zeit vom Dezember bis einschließlich Juni sowie Spargel aus dem Freiland werden Zusatzdüngermengen nach der gemeinsamen Anweisung* über den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen für Gemüse mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben im Jahre 1960 bereitgestellt.

(8) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind bei den Normen nach

Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b,

Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben d (nur Obstbaumschulen) und e

sowie nach den

Absätzen 2 bis 5

die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Bezugsansprüche nach

Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c

ist der Anbauplan für technische Kulturen und beim

Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d (nur Gemüse)

und den

Absätzen 6 bis 7

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft - Ausgabe Land- und Forstwirtschaft - Nr. 1 vom 4. Juni 1960